

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung:

a) Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung)

Ziel und Inhalt des Gesetzes:

Nach geltendem Recht sind die Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung nur in stark eingeschränktem Umfang steuerlich abziehbar. Das Gesetz stellt sicher, dass künftig alle Aufwendungen steuerlich berücksichtigt werden, soweit diese dazu dienen, ein Leistungsniveau abzusichern, das im Wesentlichen der gesetzlichen Kranken- und der sozialen Pflege-Pflichtversicherung entspricht. Gesetzlich und privat Kranken- und Pflege-Pflichtversicherte, ihre Ehepartner sowie ihre mitversicherten Kinder sollen, soweit möglich, steuerlich gleich behandelt werden. Das Gesetz trägt zugleich den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 13.02.2008 (2 BvL 1/06 = SIS 08 16 87, 2 BvR 1220/04, 2 BvR 410/05 u.a. = SIS 08 16 85) Rechnung: Das Prinzip der Steuerfreiheit des Existenzminimums schütze nicht nur das so genannte sächliche Existenzminimum, sondern auch Beiträge zu privaten Versicherungen für den Krankheits- und Pflegefall, soweit diese existenznotwendig sind. Für die Bemessung des existenznotwendigen Aufwands sei auf das sozialhilferechtlich gewährleistete Leistungsniveau als eine das Existenzminimum quantifizierende Vergleichsebene abzustellen. Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens mit Wirkung zum 01.01.2010 eine Neuregelung zu treffen, die auch die gesetzlich kranken- und pflege-pflichtversicherten Steuerpflichtigen einbezieht.

Im Einzelnen:

Der heutige Sonderausgabenabzug für alle sonstigen Vorsorgeaufwendungen, die neben Aufwendungen für die Altersvorsorge abziehbar sind, wird in einen Sonderausgabenabzug für Krankenversicherungsbeiträge und Beiträge für eine gesetzliche Pflegeversicherung (soziale Pflegeversicherung und private Pflege-Pflichtversicherung) umgestaltet.

- Beiträge der steuerpflichtigen Person zugunsten einer Krankenversicherung für sich, ihren nicht dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten, ihren Lebenspartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes und für jedes Kind, werden in diesem Rahmen in Höhe des existenznotwendigen Versorgungsniveaus als Sonderausgaben berücksichtigt. Insbesondere sind Prämien des am 01.01.2009 eingeführten Basistarifs der privaten Krankenversicherung in vollem Umfang Sonderausgaben, soweit darin kein Krankengeld enthalten ist.
- Beiträge für eine gesetzliche Pflegeversicherung (soziale Pflegeversicherung und private Pflege-Pflichtversicherung) sind in voller Höhe als Sonderausgaben abziehbar.
- Zur Vermeidung von Schlechterstellungen wird im Rahmen einer Günstigerprüfung zum alten Recht stets der höhere Abzugsbetrag berücksichtigt.
- Bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren werden die als Sonderausgaben abziehbaren Beiträge berücksichtigt, bei

gesetzlich versicherten Arbeitnehmern in pauschalierter Form.

- Die vom Unterhaltsverpflichteten tatsächlich geleisteten Beträge für die Kranken- und Pflegeversicherung des Unterhaltsberechtigten werden im Rahmen des sog. begrenzten Realsplittings nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG sowie nach § 33a Abs. 1 Satz 1 EStG – soweit sie für die Erlangung eines sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus erforderlich sind – durch entsprechende Erhöhung der jeweiligen Höchstbeträge berücksichtigt.

Grundlage für Art und Umfang der existenznotwendigen Krankenversicherung durch die gesetzliche Krankenversicherung bildet der Leistungskatalog des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Für Beiträge zugunsten einer privaten Krankenversicherung wird zur Bestimmung des Leistungskatalogs – mit Ausnahme der Krankengeldabsicherung – auf den ab 01.01.2009 eingeführten Basistarif der privaten Krankenversicherung abgestellt. Die Beiträge des Arbeitnehmers zur gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung werden für Lohnabrechnungszeiträume ab 2010 vom Arbeitgeber regelmäßig mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung an die Finanzbehörde übermittelt (neue Bescheinigungspflicht). Kann der Arbeitgeber die Beiträge nicht mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung übermitteln (Arbeitnehmer schuldet selbst die Beträge), erfolgt die elektronische Übermittlung der geleisteten Beiträge – nach Einwilligung durch den Versicherten – durch die Versicherungsunternehmen oder die Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung an die zentrale Stelle (§ 81 EStG).

Werden die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge bei den Beziehern einer Rente unmittelbar vom Rentenversicherungsträger einbehalten, dann werden die entsprechenden Daten im Rahmen des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens gemeldet, um unnötige Datenübermittlungen zu vermeiden und ein für den Rentenbezieher unbürokratisches Verfahren einzuführen.

Das Bundeszentralamt für Steuern erhält die Möglichkeit, die Richtigkeit der an die Finanzverwaltung übermittelten Daten im Nachgang zu überprüfen.

Änderungen im Finanzausschuss des Bundestages:

- Die für Krankenversicherungsbeiträge bisher geltenden Höchstbeträge werden ab 01.01.2010 von € 1.500,00/€ 2.400,00 auf € 1.900,00/€ 2.800,00 angehoben und können – soweit die genannten Höchstbeträge nicht durch die Krankenversicherungsbeiträge ausgeschöpft werden – durch **Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, Haftpflichtversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung** bis zum Höchstbetrag „aufgefüllt“ werden. Sind die Krankenversicherungsbeiträge höher als die genannten Höchstbeträge, wirken sich die sonstigen Vorsorgeaufwendungen nicht mehr aus. Steuermindereinnahmen: € 200 Mio.
- Die bisher geltende **Freigrenze für die Zinsschranke** wird von € 1 Mio. auf € 3 Mio. angehoben.

- § 8c KStG wird um eine **Sanierungsklausel** ergänzt, durch die Verlustvorträge im Sanierungsfall erhalten bleiben, vorausgesetzt, die wesentlichen Betriebsstrukturen bleiben bestehen. Die Regelung ist auf die Jahre 2008 bis 2009 befristet.
- Die Einschränkung des **Verlustabzugs bei Körperschaften** durch § 8c KStG und § 10a GewStG wird auch bei Stützungsmaßnahmen für Landesbanken außer Kraft gesetzt.
- Zur Erhöhung der **Ist-Versteuerungsgrenze** auf **€ 500.000,00** für die Jahre 2009 bis 2011 vgl. unter c).
- Die **Abzugsfähigkeit von privaten Steuerberatungskosten** wird **nicht** wieder hergestellt. Die Bundesregierung ist dem Vorschlag des Bundesrates nicht gefolgt, sie hält die Nichtberücksichtigung steuersystematisch für sachgerecht.
- **Wahlfrist bei der Erbschaftsteuer**
Dieser Punkt wird im Zusammenhang mit dem Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz weiter verfolgt.
- **Agrardiesel**
Der Wegfall des Selbstbehalts bei Agrardiesel in Höhe von € 350,00 und die Aufhebung der Obergrenze von 10.000 Liter für 2009 und 2010 wird im Rahmen eines weiteren Gesetzgebungsverfahrens verfolgt. (SIS Verlag GmbH, SIS Steuer Mail vom 15.07.2009)

b) Gesetz zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung (Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz)

Ziel und Inhalt des Gesetzes:

Die Bundesregierung wird ermächtigt, bestimmte steuerliche Regelungen ganz oder zum Teil nicht anzuwenden, sofern die erhöhten Nachweispflichten nicht erfüllt werden, wenn Geschäftsbeziehungen zu Personen oder Personenvereinigungen in Staaten oder Gebieten bestehen, die die Standards der OECD zum Auskunftsaustausch in Steuersachen nicht akzeptieren.

Der Ansatz, die Gewährung steuerlicher Vorteile im Zusammenhang mit Einkünften aus Geschäftsbeziehungen oder Beteiligungsverhältnissen mit Personen oder Gesellschaften in Staaten oder Gebieten, mit denen kein Auskunftsaustausch nach OECD-Standard möglich ist, zu verweigern oder nur von der Erfüllung gesteigerter Nachweis- oder Mitwirkungspflichten abhängig zu machen, wird auch von einer Reihe anderer Mitgliedstaaten der OECD und der EU verfolgt. Dazu gehören u.a. Griechenland, Italien, Kanada, Spanien, Polen, Portugal und Korea. Zum Abschluss einer Konferenz, deren Gegenstand die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung mittels Durchsetzung der OECD-Standards war, haben 17 OECD-Mitgliedstaaten am 21.10.2008 die Absicht bekräftigt, auch durch koordinierte Anwendung nationaler Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Standards beizutragen. Ebenso haben die Staats- und Regierungschefs der G20-Gruppe am 02.04.2009 unterstrichen, dass sie Maßnahmen gegen diejenigen ergreifen werden, die den OECD-Standard nicht umsetzen.

Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten natürlicher Personen in Bezug auf Kapitalanlagen im Ausland werden erweitert sowie die Prüfungsrechte der Finanzbehörden ausgedehnt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen basieren auf Ansätzen, denen auch andere Mitgliedstaaten der OECD wie auch der Europäischen Union (EU) folgen. Sie gewährleisten die Handlungsfähigkeit der Bundesregierung bei der Herbeiführung international abgestimmter Maßnahmen, wie sie von 17 OECD-Mitgliedstaaten im Rahmen einer Konferenz am 21.10.2008 in Paris zur Durchsetzung der OECD-Grundsätze zu Transparenz und effektivem Auskunftsaustausch befürwortet wurden. (SIS Verlag GmbH, SIS Steuer Mail vom 15.07.2009)

c) Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten; Änderung von § 20 Abs. 2 UStG durch das Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung)

Das Finanzamt kann gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG auf Antrag gestatten, dass ein Unternehmer, dessen Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als € 250.000,00 betragen hat, die Umsatzsteuer nicht nach vereinbarten Entgelten (§ 16 Abs. 1 Satz 1 UStG), sondern nach vereinnahmten Entgelten berechnet (Istversteuerung). Durch Artikel 8 des Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung) in der Fassung des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages vom 19.07.2009 soll § 20 UStG dahingehend geändert werden, dass vom 01.07.2009 bis zum 31.12.2011 an die Stelle des Betrages von € 250.000,00 der Betrag von € 500.000,00 tritt. Die bisher nur in den neuen Bundesländern geltende Umsatzgrenze gilt damit im gesamten Bundesgebiet. Die Änderung wird rückwirkend zum 01.07.2009 in Kraft treten. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 10.07.2009 zugestimmt.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt hierzu Folgendes:

Anträgen auf Gestattung der Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG kann im Vorgriff auf die zu erwartende Verkündung im Bundesgesetzblatt bereits vor dem Inkrafttreten der maßgeblichen Änderungsnorm entsprochen werden. Die Genehmigung der Istversteuerung kann jedoch nur für Umsätze erteilt werden, die nach dem 30.06.2009 ausgeführt werden (§ 27 Abs. 1 Satz 1 UStG). Abschnitt 254 Abs. 1 Satz 4 UStR ist in diesen Fällen nicht anzuwenden. Ein rückwirkender Wechsel für Voranmeldungszeiträume, die vor dem 01.07.2009 enden, ist nicht möglich.

Hinsichtlich des maßgeblichen Gesamtumsatzes ist ausschließlich auf den Umsatz des Kalenderjahres 2008 abzustellen, der für eine Genehmigung der Istversteuerung nach der Neuregelung nicht mehr als € 500.000,00 betragen darf. Der im ersten Halbjahr des Kalenderjahres 2009 erzielte Gesamtumsatz bleibt außer Betracht. Für Umsätze, die vor dem Wechsel zur Istversteuerung ausgeführt wurden, wird auf Abschnitt 182 Abs. 3 Satz 4 UStR hingewiesen. (BMF-Schreiben vom 10.07.2009)

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im September und Oktober 2009

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: ESt, KSt, KiSt, SolZ, LSt, Kirchen-LSt, SolZ-LSt, USt: 10.9./14.9.; LSt, Kirchen-LSt, SolZ-LSt, USt: 12.10./15.10. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler. Die ebenfalls fünftägige sog. Abgabe-Schonfrist bei USt-Voranmeldungen und LSt-Anmeldungen wurde mit BMF-Schreiben vom 01.04.2003 (BStBl. 2003 I, S. 239) für nach dem 31.12.2003 endende Voranmeldungszeiträume bzw. Anmelungszeiträume aufgehoben.

3. Einkommensteuer: Eintrag des Freibetrags für häusliches Arbeitszimmer eines Lehrers im vorläufigen Rechtsschutzverfahren

1. Die Neuregelung ab 2007, nach der die Aufwendungen für ein Arbeitszimmer eines Lehrers nicht mehr als Werbungskosten abziehbar sind, ist verfassungsrechtlich ernstlich zweifelhaft.
2. Das Finanzamt ist im Wege der Aussetzung der Vollziehung des Ablehnungsbescheids hinsichtlich des Antrags auf Eintragung eines Freibetrags zu verpflichten, einen entsprechenden Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte 2009 einzutragen. (Niedersächsisches Finanzgericht, Beschluss v. 02.06.2009, 7 V 76/09; Beschwerde eingelegt, Az. BFH: VI B 69/09; DStR 2009, Heft 29, S. VII)